

Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2020 – Anhörung und öffentliche Auflage Stellungnahme ZPP

Definitive Version, verabschiedet vom Vorstand am 4. März 2021

Hinweis: Die Stellungnahme erfolgt per eVernehmlassung. Neben allgemeinen Bemerkungen können Anträge zum Richtplantext eingegeben werden. Eingabefrist ist der 31.03.2021.

Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Allgemeine Bemerkungen:

- Die ZPP begrüsst, dass das Thema Anpassung an den Klimawandel in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird und Massnahmen sowohl auf Stufe Kanton, Region und Gemeinde formuliert werden. Die geplanten Anpassungen im kantonalen Richtplan und die Massnahmen erachtet sie als zweckmässig und stufengerecht.
- Das Thema Anpassung an den Klimawandel wird sowohl im kantonalen Richtplan als auch im Planungs- und Baugesetz aufgenommen. Die Abstimmung zwischen der Gesetzgebung und dem kantonalen Richtplan sowie die möglichen Inhalte der Gesetzgebung sind uns nicht bekannt. Für eine regionale Beurteilung und entsprechende Einordnung sind zwingend Informationen zu beiden Vorlagen notwendig. Es gehören daher beide Vorlagen gleichzeitig in die Anhörung oder zumindest müssen genügend belastbare Information über die jeweils andere Vorlage vorliegen. Hier verweisen wir auf die negativen Erfahrungen zum «Planen und Bauen am Zürichsee».

Antrag zum Richtplantext Pt.2.2.3 (Siedlungsgebiet) und 4.2.3 (Strassenverkehr) betreffend Massnahmen Regionen und Gemeinden

Die vorgesehenen Massnahmen sind im Erläuterungsbericht zu konkretisieren und beispielhaft aufzuzeigen.

Begründung: Die vorgesehenen Festlegungen im Richtplantext sind für die Region und die Gemeinden zu wenig greifbar. Die konkrete Umsetzung im Rahmen der Bau- und Zonenordnung ist unklar. Eine konkretere Ausführung, was das für die Regionen und Gemeinden bedeutet, ist zumindest im Erläuterungsbericht notwendig.

Neue Abstell- und Serviceanlagen

Antrag zum Richtplantext Pt.4.3.2 (Öffentlicher Verkehr), Karteneintrag Nr. 68

Die geplante Abstell- und Serviceanlage in Hombrechtikon, Feldbach wird abgelehnt.

Gegen den vorgesehenen Standort sprechen folgende Argumente:

- Feldbach liegt im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (Objekt 5387, ISOS). Die geplante Abstell- und Serviceanlage kommt in der Umgebungszone II des schützenswerten Ortsbilds zu liegen. Für diese gilt das Erhaltungsziel a, wonach die Umgebungszone II ein unerlässlicher Teil des Ortsbildes und als Freiraum in seiner Beschaffenheit zu erhalten ist. Die geplante Abstell- und Serviceanlage ist mit den Schutzziele des ISOS-Objektes 5387 nicht vereinbar.
- Die geplante Abstell- und Serviceanlage kommt im überkommunalen Landschaftsschutzobjekt (Objekt 103, Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung) und einem kantonalen Landschaftsfördergebiet (Nr. 8) zu liegen. Der

Schichtterrassenhang Feldbach-Hinter Gamsten-Uerikon ist eine einzigartige, unverbaute Landschaft, die gemäss Schutzziele ungeschmälert zu erhalten ist. Das Inventar ist in Überarbeitung (neu kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte) und war 2020 in der Vernehmlassung. Die Landschaft (Objekt 1023, Schichtterrassenlandschaft Rosenberg – Gamsten – Hubschberg – Tüfi) wird als die am deutlichsten ausgeprägte, grossräumige und unverbaute Schichtterrassenlandschaft an der rechten Zürichseeseite eingestuft. Der Objektperimeter wurde gegenüber dem bestehenden Inventar von 1980 erweitert. Nach wie vor soll der ungeschmälerte Erhalt gelten. Weiter fordern die neuen Schutzziele den Erhalt der Aufenthaltsqualität durch den Schutz vor Lärm- und Lichteinflüssen. Der Bahndamm ist ferner Bestandteil des kantonal geschützten Trockenstandorts Gamsten-Rosenberg-Liebenfels (Objekt 13, Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung). Das Gebiet ist ein einzigartiger Reptilien- und Pflanzenlebensraum und für viele Arten ein wichtiger Wanderkorridor entlang des Zürichsees. Die Anlage würde den Trockenstandort massiv beeinträchtigen. Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen, dass ein qualitativ und funktional gleichwertiger Ersatz kaum möglich ist. Die geplante Abstell- und Serviceanlage ist mit den Natur- und Landschaftsschutzziele nicht vereinbar. Die Anlage würde das Landschaftsbild und die für Naherholung und Natur bedeutsame Landschaftskammer hochgradig beeinträchtigen.

- In den Rebbergen und Hängen um die geplante Gleisanlage (Schirmensee, Hintergamsten, Gamsten, Halden) finden sich die einzigen nennenswerten Schlingnattervorkommen der Region Pfannenstil. Die Schlingnatter figuriert gesamtschweizerisch auf der Roten Liste. Der Kanton Zürich trägt eine besondere Verantwortung für deren Erhalt und Förderung. Der aus diesem Grund erstellte kantonale Aktionsplan weist auf die Notwendigkeit von grossen Lebensraumkomplexen mit Qualitäten, wie sie im Raum Gamsten-Risrain vorzufinden sind, hin. Die geplante Gleisanlage würde diesen Lebensraum zerteilen und den Erhalt der lokalen Population in Frage stellen.
- Die geplante Abstell- und Serviceanlage tangiert den historischen Pilgerweg von Hombrechtikon nach Schirmensee. Der Weg ist im Inventar der historischen Verkehrswege Schweiz von regionaler und kommunaler Bedeutung eingetragen (Objekt ZH 1229, IVS).
- Die geplante Abstell- und Serviceanlage kommt im einzigen noch wenig durch nächtliche Lichtverschmutzung betroffenen Gebiet zwischen Zürich und Rapperswil zu liegen. Mit dem Bau der Anlage würde die Lichtverschmutzung stark zunehmen.
- Die SBB hat in den letzten Jahren verschiedene Gleisanlagen in der Region aufgehoben. Nun sollen rund 25'000 m² einer unbebauten Landschaft in Anspruch genommen werden. In Anbetracht des verfassungsmässigen Auftrags einer haushälterischen Bodennutzung irritiert dieses Vorgehen.
- Die Standortevaluation ist fachlich ungenügend dokumentiert. Das im Erläuterungsbericht erwähnte Dokument «Abstell- und Serviceanlagen der Zürcher S-Bahn, Einträge in den Richtplan des Kantons Zürich» vom 28. April 2020 ist der öffentlichen Auflage nicht beigelegt. Erst bei der Registration für die eVernehmlassung konnte man auf eine Präsentation vom Oktober 2020 zugreifen. Diese Folien dokumentieren die Standortevaluation und die Auswirkungen auf Raum und Umwelt absolut ungenügend. Aus den vorliegenden Unterlagen zur Richtplanteilrevision geht nicht hervor, welche Auswirkungen sich aufgrund der raumplanerischen Festlegung auf Raum und Umwelt ergeben. Ebenso ist unklar, warum gerade nur diese drei Standorte geprüft wurden. Da diese Grundlagen nicht vorhanden sind

und insbesondere keine Klarheit über die damit verbundenen Umwelteinflüsse bekannt sind, ist es der Region Pfannenstil auch nicht möglich, die potenziellen Auswirkungen auf Raum und Umwelt abzuschätzen und entsprechend eine Beurteilung im Sinne einer regionalen Interessensabwägung vorzunehmen.

- Der Prozess der Standortevaluation und die mangelnde Information sind stossend und sorgen für grosse Irritation. Bei einer so raumwirksamen Anlage, die verschiedene regionale Interessen tangiert, ist ein frühzeitiger Einbezug der Region zwingend notwendig.

Umfahrungslinie Limmattal-Furttal

Antrag zum Richtplantext Pt.4.3.2 (Öffentlicher Verkehr), Karteneintrag Nr. 18a

Die Güterumfahrungslinie darf nicht dazu führen, dass die allenfalls notwendige Infrastruktur im Raum Oerlikon für den Erhalt der Direktverbindung Pfannenstil-Flughafen verunmöglicht wird.

Begründung: Zusätzliche Bewegungen im Raum Oerlikon Nord erschweren den Erhalt des direkten Flughafenanschlusses der Region Pfannenstil. Dieser im Rahmen des STEP AS 2035 geplante Abbau soll dennoch erhalten und wenn möglich infrastrukturneutral umgesetzt werden. Dazu laufen Gespräche mit der SBB und dem ZVV.

Siedungsentwässerung und Abwasserreinigung

Antrag zum Richtplantext Pt.5.6.1 (Ziele)

Abschnitt 3 ist wie folgt wie folgt zu ergänzen [**fett hervorgehoben**]: Das Einleiten derartiger Stoffe ist bei den Industrie-, Gewerbe- **und Landwirtschaftsbetrieben** nach den anerkannten Regeln der Technik zu minimieren. Die Bevölkerung, **Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe** sind für das Verwenden gewässerschonender Produkte sowie für das Verbot, Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, zu sensibilisieren.

Begründung: Die unsachgemässe Handhabung von gefährdenden Stoffen in Landwirtschaftsbetrieben führt ebenfalls zu unerwünschten Einträgen in die Siedlungsentwässerung, Abwasserreinigung und Gewässer. Zudem ist es wünschenswert, nicht nur die Bevölkerung, sondern auch Gewerbe, Industrie und Landwirtschaftsbetriebe im Umgang mit gefährdenden Stoffen zu sensibilisieren. Das Personal ist zwar oftmals in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit geschult, jedoch nicht ausreichend auf Gewässerschutz.